

caritas



Caritasverband
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

FREIWILLIGES ENGAGEMENT IN DER CARITAS

Gesprächsleitfaden zur Vereinbarung zum freiwilligen
Engagement auf der Grundlage des Management-
Tools (MaVE)

INHALT

Anleitung

- I. Vorbereitung zur Vereinbarung zum freiwilligen Engagement**
 - Klärung der Interessen und Erwartungen
 - Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
 - Caritas als Dienstgemeinschaft – Miteinander in Vielfalt

- II. Vereinbarung zum freiwilligen Engagement – Gesprächsbausteine**
 - Begrüßung
 - Vorstellung des Managementtool „Vereinbarung zum freiwilligen Engagement“

Teil A – Einsatzvereinbarung zum freiwilligen Engagement

- Engagement und Aufgabe
- Gemeinsam gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch
- Erweitertes Führungszeugnis
- Verschwiegenheit
- Auslagenersatz
- Versicherungen
 - Gesetzliche Unfallversicherung
 - Betriebs-Haftpflicht-Versicherung
 - Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Teil B – Ehrenkontrakt

- Ehrenkontrakt

Teil C – Kirchlicher Datenschutz

- Kirchliches Datenschutzgesetz

- Abschluss des Gesprächs

Wie ist dieser Leitfaden zu verstehen?

Der vor Ihnen liegende Gesprächsleitfaden soll Ihnen als Orientierungshilfe dienen, wenn Sie mit Hilfe des Management-Tool MaVE die Vereinbarung zum freiwilligen Engagement gemeinsam mit der am Engagement interessierten Person schließen.

Der Leitfaden bietet Ihnen im ersten Teil den inhaltlichen Rahmen für ein Erstgespräch, das vor der konkreten Einsatzvereinbarung geführt werden soll.

Der zweite Teil leitet Sie inhaltlich durch die digitale Vereinbarung. Sie finden hier alle Informationen, die für das konkrete freiwillige Engagement wichtig sind. Die digitale Form zur Vereinbarung zum freiwilligen Engagement hat drei Teile

- Einsatzvereinbarung zum freiwilligen Engagement
- Ehrenkontrakt
- Datenschutz

Diese Struktur bildet sich im Gesprächsleitfaden wieder ab, so dass Sie hier Schritt für Schritt durch das Gespräch geführt werden.

Der Leitfaden will Ihnen Sicherheit im Gespräch geben, dass alle wichtigen Informationen vor Beginn der ehrenamtlichen Engagements kommuniziert werden.

Zum Schluss noch ein Hinweis:

Es ist nicht erforderlich, dass Sie den Leitfaden Punkt für Punkt „abarbeiten“, sondern, dass Sie ihn als Leitplanke für Ihr Gespräch mit den Ehrenamtlichen verstehen.

R. Geiger-Wahl

Rosa Geiger-Wahl

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Im Februar 2019

caritas



Caritasverband
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

I. Vorbereitung zur Vereinbarung zum freiwilligen Engagement in der Caritas

Was sollte vor der schriftlichen Vereinbarung zum freiwilligen Engagement geklärt sein?

Vor der schriftlichen Vereinbarung zum freiwilligen Engagement soll ein Erstgespräch stattfinden. Das Erstgespräch dient dazu, die Rahmenbedingungen und die gegenseitigen Erwartungen zu klären. Ziel des Vorbereitungsgesprächs ist ein möglichst passgenaues Matching.

■ Klärung der Interessen und Erwartungen:

- Welche Motivation bringt die Person mit?
- Was macht ihr Spaß / Freude?
- Wo liegen die persönlichen Interessen hinsichtlich des Engagementfeldes?
- Welche Erfahrungen und Kompetenzen möchte die Person ins Engagement einbringen? Welche auch nicht?
- Welche Zeitressourcen will, bzw kann die Person einbringen?
- Was ist für die Person wichtig, was trägt aus ihrer Sicht zu einem guten und befriedigenden Engagement bei?
- Welche Werte sind ihr wichtig?
- Welche Erwartungen bestehen hinsichtlich des Engagements?
- Gibt es persönliche Erfahrungen im freiwilligen Engagement? Wo hat dieses stattgefunden? Was war die Tätigkeit / Aufgabe?

■ Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

- Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebens- und Wesensäußerungen der katholischen Kirche (Präambel Satzung)
- Der Diözesancaritasverband ist die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 2 Satzung)
- Der Diözesancaritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (§ 2 Satzung)
- Nach christlichem Verständnis ist jeder Mensch ein einmaliges Geschöpf Gottes – sein Ebenbild. (Leitbild)

- Für Hauptberufliche und Ehrenamtliche gilt:
Wir helfen grundsätzlich jedem Menschen ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Religion, Staats- und Volkszugehörigkeit oder politischer Überzeugung (Leitbild)
- Die Prinzipien der katholischen Soziallehre leiten unser Handeln:
 - Wir achten die Würde eines jeden Menschen und treten für seine Rechte ein
 - Wir fördern die Selbständigkeit Einzelner sowie von Gruppen und leisten Hilfe zur Selbsthilfe
 - Wir unterstützen solidarisches Handeln und Verhalten im Sinne des Gemeinwohls (Leitbild)

■ Caritas als Dienstgemeinschaft - Miteinander in Vielfalt:

- Wir verstehen uns als Dienstgemeinschaft (hauptberuflich und ehrenamtlich), in der sich Menschen unterschiedlicher religiöser und kultureller Zugehörigkeit, sexueller Identität, Alters, Geschlecht, Behinderung, Lebensform.... gemeinsam für die Würde des Menschen einsetzen.
- Der persönlichen Lebensführung und damit der Privatsphäre aller Engagierten, ob ehrenamtlich oder hauptberuflich, begegnen wir in einer Haltung des Vertrauens, der Achtsamkeit und des Respekts.
- Was uns in dieser Vielfalt verbindet, ist das gemeinsame Handeln für die Werte und Ziele der Caritas
- Folgende Werte sind uns dabei besonders wichtig:
Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Offenheit, Anstößigkeit und Professionalität
- Es ist uns wichtig, dass unsere ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen unabhängig von ihrer Religion und Weltanschauung unserer Werte teilen und sich gemeinsam über unsere Werte austauschen

caritas



Caritasverband
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

II. Vereinbarung zum freiwilligen Engagement (MaVE)

Gesprächsbausteine zum Caritas MaVE

Management-Tool „Vereinbarung zum freiwilligen Engagement

■ Begrüßung:

- Willkommen heißen der Person, die sich engagieren will
- Persönliche Vorstellung der Freiwilligenkoordinator*in (Name und Funktion)

■ Vorstellung des Management-Tool

- Die Vereinbarung zum freiwilligen Engagement erfolgt digital – Gründe dafür sind u.a.
 - Sicherheit der Daten,
 - Daten können aktualisiert werden,
 - ausgefüllte Vereinbarung wird digital an die Engagierten geschickt
 - bei Bedarf/oder wenn keine Emailadresse vorliegt, kann die Vereinbarung ausgedruckt werden;
- Die Vereinbarungen zum freiwilligen Engagement hat drei Teile:
 - Die Einsatzvereinbarung – Teil A
 - Der Ehrenkontrakt – Teil B
 - Das Kirchliche Datenschutzgesetz – Teil C
- Alle diese Dokumente werden digital ausgefüllt, unterschrieben, auf einem sicheren Server gespeichert und an die engagierte Person per Email geschickt (nur wenn keine Emailadresse vorliegt, dann kann das Dokument ausgedruckt und überreicht werden)
- Die Daten werden nach Beendigung des freiwilligen Engagements komplett gelöscht. Sollte nach der Beendigung des Engagements der Wunsch nach einem neuen „Einsatz“ bestehen, dann kann in diesem Ausnahmefall von der Löschung der Daten abgesehen werden.

Gesprächsbausteine zum Caritas MaVE

Teil A – Einsatzvereinbarung zum freiwilligen Engagement

■ Engagement und Aufgabe

- Hinweise zur Einsatzstelle
- Vorstellung und Besprechung der Aufgabe bzw Aufgaben, die dieses freiwillige, ehrenamtliche Engagement beinhaltet
- Klären, ob diese Aufgabe den Interessen und Vorstellungen entspricht. Passt das Engagement zum / zur Engagierten / Interessierten
- Besprechen der Dauer und des zeitlichen Umfangs des Engagements
- Vorstellen der Aufgaben und Schwerpunkte der fachlichen Begleitung (durch Hauptberufliche oder auch durch Ehrenamtliche)
- Besprechung der gegenseitigen Vorstellungen über die Zusammenarbeit von Hauptberuflichen und Ehrenamtlicher/n im konkreten Handlungsfeld
- Besprechung der Grenzen von ehrenamtlichem Engagement in der konkreten Aufgabe
- Bei der Vorstellung der Aufgabe muss auf das Rechtsdienstleistungsgesetz hingewiesen werden. Freiwillig Engagierte (juristische Laien) können Unterstützung in den Fragen und rechtlichen Alltagsangelegenheiten geben, die ohne vertiefte Rechtskenntnisse erledigt werden können.
- Bei unklaren rechtlichen Fragen klärt die Ansprechperson, die richtige Schritte

■ Gemeinsam gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Auch wenn das Engagementfeld nicht zu den Bereichen gehört, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist mit der ehrenamtlichen Person über unsere Aufgabe Achtsam zu sein im Umgang mit Menschen zu sprechen.

Warum sprechen wir offen über dieses Thema?

- Der Caritasverband ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Menschen
- Es ist unsere wichtigste Aufgabe, diese Menschen zu schützen, auch und ganz besonders vor sexualisiertem Verhalten, sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt
- Freiwillige ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende der Caritas wollen gemeinsam Übergriffe verhindern und im Verdachtsfall dazu beitragen, dass diese zügig aufgeklärt werden können

- Es ist uns wichtig, dass wir uns gemeinsam aktiv für den Schutz von Kindern, Schutzbedürftigen und Ratsuchende einsetzen
- Gemeinsam, Hauptberufliche und Ehrenamtliche der Caritas, wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln.
- Der Ehrenkontrakt, auf den später noch eingegangen wird, ist ein Baustein in unserer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung

■ **Erweitertes Führungszeugnis:**

Muss nach den gesetzlichen Vorgaben bzw nach der Risikoanalyse des Engagementfeldes ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, ist mit der ehrenamtlichen Person darüber zu sprechen.

- Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz sind alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Der Caritasverband muss sicherstellen, dass in der Arbeit mit Anvertrauten keine einschlägig vorbestraften Personen tätig sind. Das gilt sowohl für hauptberufliche als auch für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen
- In folgenden Gesetzen wird das erweiterte Führungszeugnis gefordert: SGB VIII §72 Kontaktmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen, SGB XII §75,2(2) Tätigkeit in Einrichtungen, die nach dem SGB XII gefördert werden, §44 AsylG in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende
- Das erweiterte Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob eine Vorstrafe wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt
- Erweitertes Führungszeugnis ist ab dem Alter von 16 Jahren vorzulegen
- Es sollen die uns anvertrauten Menschen vor Übergriffen geschützt werden und Übergriffe sollen durch die Vorlage eines Führungszeugnisses verhindert werden.
- Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein und muss derzeit nach 5 Jahren ein neu ausgestelltes Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Die Einsicht in das Führungszeugnis muss in der Vereinbarung dokumentiert werden
- Erst wenn Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde und kein einschlägiger Eintrag vorhanden ist, kann das ehrenamtliche Engagement starten
- Das Führungszeugnis ist von der ehrenamtlichen Person persönlich bei der Meldestelle der Kommune, in der die Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, beantragt werden.
- Dokumente dazu sind auszuhändigen
- Führungszeugnis für ein freiwilliges Engagement ist kostenfrei

■ **Verschwiegenheit**

- Im Umgang mit Menschen entstehen vertrauensvolle Beziehungen.
- Wichtig ist der sensible Umgang mit den anvertrauten Informationen und Daten
- Auch im Ehrenamt besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Verschwiegenheit schließt auch Wissen und Informationen über die Organisation und die Mitarbeiter*innen des Caritasverbandes ein

- Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des ehrenamtlichen Engagements hinaus
- Es besteht aber keine Schweigepflicht
- Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheit kann das Ehrenamt und die Zusammenarbeit beendet werden.
- Es kann zu Schadensersatzansprüchen kommen

■ **Auslagenersatz**

- Durch das Ehrenamt sollen keine finanziellen Nachteile entstehen
- Kosten, die im Rahmen des Ehrenamtes entstehen, also die tatsächlich angefallenen Auslagen, werden ersetzt.
- Bevor finanzielle Ausgaben getätigt werden, ist dies im Vorfeld mit der Ansprechperson der Caritas zu klären. Diese muss zustimmen.
- Ausgaben sind mit Vorlage der Kassenbelegen abzurechnen

■ **Versicherung**

Gesetzliche Unfallversicherung

- Es besteht eine gesetzliche Unfallversicherung, die im Schadensfall Leistungen anbietet um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen
- Versicherungsschutz besteht gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen
- Bei einem Unfall im Rahmen des Ehrenamtes muss dieser sofort der Ansprechperson gemeldet werden

Betriebs-Haftpflichtversicherung

- Der Caritasverband hat für jede ehrenamtliche Person eine Betriebs-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.
- Versichert sind Schäden, die in der Ausübung des Ehrenamtes verursacht werden, gegenüber Dritten, allerdings darf keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

- Wenn für das ehrenamtliche Engagement das eigene Auto eingesetzt wird, so besteht eine Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung
- Die Ansprechperson muss dem Einsatz des PKWs der ehrenamtlich engagierten Person zustimmen. Der Versicherungsschutz greift, wenn die privateigenen PKWs im Auftrag des Versicherungsnehmers (hier: Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.) zu Dienstfahrten genutzt werden

■ Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- In unsere Arbeit ist uns der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sehr wichtig
- Das neue Kirchliche Datenschutzgesetz, das am 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist, konkretisiert die Inhalte der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- Ziel ist der besondere Schutz personenbezogener Daten.
- Betroffene Personen haben das Recht auf informelle Selbstbestimmung.
- Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist deshalb auch hier nur mit der Zustimmung der Ehrenamtlichen / dem Ehrenamtlichen zulässig.
- Ohne die Zustimmung dürfen die Daten in der Vereinbarung zum Freiwilligen Engagement nicht gespeichert werden.
- Die Einverständniserklärung beinhaltet die
 - Die Freiwilligkeit der Einwilligung
 - Infos zum Widerruf der Einverständniserklärung
 - Widerruf wirkt sich in der Zukunft aus, das heißt, dass die personenbezogenen Daten ab dem Zeitpunkt des Widerrufs gelöscht werden müssen
 - Der Widerruf hat keine Wirkung zurück in die Vergangenheit. Das heißt, dass die bereits stattgefundenene Verarbeitung der Daten und ihr Nutzung in der Vergangenheit rückwirkend nicht verändert werden darf.

Gesprächsbausteine zum Caritas MaVE

Teil B – Ehrenkontrakt

■ Ehrenkontrakt

- ein wesentlicher Faktor der Kultur der Aufmerksamkeit ist der Ehrenkontrakt.
- Mit diesem Ehrenkontrakt verpflichten sich die Organisation und die Ehrenamtlichen gemeinsam den Schutz der uns anvertrauten Menschen ernst zu nehmen.
- Mit dem Ehrenkontrakt verpflichten sich die Organisation, die freiwillig Engagierten und die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen Gewalt und sexuellem Missbrauch vorzubeugen
- Mit dem Ehrenkontrakt erhalten Sie die Kontaktdaten der Caritas-Interventionsstelle, an die Sie sich jederzeit mit Ihren Fragen oder bei Verdachtsmomenten wenden können.
- Jede/jeder ehrenamtlich Mitarbeitende erhält die Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs, unterschreibt den Ehrenkontrakt und erhält eine Karte mit den Kontaktdaten zur Meldung von Missbrauchsfällen, oder zur Beratung bei Beobachtungen von übergriffigem Verhalten
- Frage: „Was würden Sie in einem konkreten Verdachtsmoment tun?“
Hier sollten die Freiwilligenkoordinator*in und die ehrenamtlich interessierte Person ins Gespräch kommen.

Gesprächsbausteine zum Caritas MaVE

Teil C – Kirchlicher Datenschutz

■ Kirchliches Datenschutzgesetz

- Datenschutz gilt für Ehrenamtliche gleichermaßen – in allen Aufgaben und bei allen Einsatzstellen, unabhängig von der jeweiligen Organisation
- Gemeinsam schützen wir die Privatsphäre der „Klient*innen“
- Regelt den Umgang, mit personenbezogenen Daten, also die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- Es braucht die Zustimmung der betreffenden Person
- Es besteht Auskunftspflicht und die Verbindlichkeit von Transparenz. Personen haben das Recht, die Daten, die über sie gespeichert sind, einzusehen und zu lesen
- Auf Wunsch der betroffenen Person sind alle Daten zu löschen
- Für das freiwillige Engagement sind die Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes bindend.
- Das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) kann eingesehen werden, in der verantwortlichen Organisationseinheit

Gesprächsbausteine zum Caritas MaVE

Management-Tool „Vereinbarung zum freiwilligen Engagement

■ Abschluss des Gesprächs:

- Rückfragen nach noch bestehenden Fragen und Unklarheiten
- Hinweis, dass Vereinbarung über Email verschickt wird – Code nicht vergessen!
- Konkrete nächste Schritte nochmals ansprechen
- Dank für die Engagementbereitschaft aussprechen
- Überreichen des „Kompendiums Kompendium zur Vereinbarung zum freiwilligen Engagement“ im dafür vorgesehenen Ordner.
Bei Wunsch kann das Kompendium auch digital über Email zugeschickt werden.

